



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 12. Februar 2004 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind von der Rechtsverordnung berührt, da sie als Prozeßbevollmächtigte vor dem Bundesfinanzhof gem. § 62 a Abs. 1 Satz 1 FGO i.V.m. § 3 Nr. 1 StBerG zugelassen sind.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt, daß in Zukunft die Einreichung elektronischer Dokumente per E-Mail beim Bundesfinanzhof möglich sein wird.

In § 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird geregelt, daß die Einreichung der Dokumente mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muß. Nach unserer Auffassung ist es erforderlich, daß das zugrunde liegende Zertifikat auch das Berufsattribut (z.B. „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“) enthält. Durch die Kennzeichnung der beruflichen Stellung und die Überprüfung des Berufszertifikats durch das Gericht wird die Postulationsfähigkeit des Antragsstellers bestimmt. Insoweit ist sicher zu stellen, daß das Berufsattribut durch die vom Gericht verwendete Software prüfbar ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Zertifizierungsdiensteanbieter für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Wir wären Ihnen daher verbunden, wenn das von der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsangehörigen ausgestellte Zertifikat mit Berufsattribut als eines vom Bundesfinanzhof prüfbaren Zertifikate auf der Internetseite des Bundesfinanzhofes bekannt gegeben wird (vgl. hierzu § 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfes).